

# RS Vwgh 2002/5/28 98/14/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §7 Abs1;

### Rechtssatz

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer richtet sich nicht nach dem Zeitraum der voraussichtlichen Benutzung durch den Besitzer des Wirtschaftsgutes oder anderen subjektiven Erwägungen, sondern nach der objektiven Möglichkeit einer Nutzung des Wirtschaftsgutes. Unmaßgebend ist etwa, ob beabsichtigt ist, das Wirtschaftsgut vor dem Ende der Nutzungsdauer zu verkaufen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998140169.X03

### Im RIS seit

23.09.2002

### Zuletzt aktualisiert am

18.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)